

8. Juli 2016

Bundesverfassungsgericht – „Metall auf Metall“, Urteil vom 31. Mai 2016 (1 BvR 1585/13)

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die Verwendung von Samples zur künstlerischen Gestaltung einen Eingriff in Urheber- und Leistungsschutzrechte rechtfertigen kann. Deshalb ist auch zukünftig nicht jede Form des Samplings erlaubt. Das BVerfG hat diesbezüglich **streng Abwägungskriterien** aufgestellt:

1. Kunstfreiheit versus Eigentumsrecht

Laut BVerfG wiegt bei der grundrechtlichen Beurteilung des Samplings die **Kunstfreiheit nicht per se schwerer als das Eigentumsrecht**. In jedem Einzelfall bedarf es einer Gesamtabwägung aller Umstände. Sampling ist jedenfalls dann ohne Einwilligung des Tonträgerherstellers für Nutzungen unzulässig, die nicht von der Kunstfreiheit erfasst sind oder die aufgrund ihres Umfangs oder ihres zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhangs mit dem Originaltonträger nicht hinnehmbare wirtschaftliche Risiken für dessen Hersteller mit sich bringen. Dabei sind nach Ansicht des BVerfG insbesondere folgenden **Auslegungskriterien** zu beachten:

- **Künstlerischer und zeitlicher Abstand** zum Ursprungswerk
- **Signifikanz** der entlehnten Sequenz
- **Wirtschaftliche Bedeutung des Schadens** für den Urheber des Ausgangswerks
- sowie dessen **Bekanntheit**

Das BVerfG ersetzt das vom BGH kreierte Zulässigkeitskriterium der **fehlenden Nachspielbarkeit durch** ein anderes, nämlich **jenes der fehlenden wirtschaftlichen Konkurrenz**. Das Gericht führt aus, dass es keinen prinzipiellen Vorrang der Kunstfreiheit vor der Eigentumsgarantie gebe und dass mithin eine umfassende Abwägung erfolgen muss. Falls im Rahmen der Abwägung die Kunstfreiheit überwiegt, was letztlich eine Einzelfallentscheidung bleiben wird, heißt dies dann, dass eine Verwendung der entlehnten Sequenz im konkreten Fall zulässig ist. Dies wird sich voraussichtlich auf Einzelfälle beschränken und nur ältere und sehr kurze Samples betreffen.

2. Aktuelle Rechtslage und weiterer Verfahrensgang

Eine **lizenzfreie Nutzung von Samples ist** auch nach dem Urteil des Verfassungsgerichts **nicht ohne eingehende Güterabwägung zulässig**. Der **BGH wird nun erneut entscheiden** und den Fall noch einmal rechtlich neu einordnen. Denkbar ist, dass der BGH die Sache dem **Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen** wird, weil auch Normen der europäischen Urheberrechtsrichtlinie betroffen sind. Vor diesem Hintergrund ist der Ausgang des Verfahrens nach wie vor offen. Die Entscheidung des BVerfG ändert nichts daran, dass auch in Zukunft die Verwendung von Tonsequenzen in neuen Produktionen in der Regel lizenziert und vergütet werden muss.

3. Empfehlung des BVMI und des VUT

Eine erfolgreiche insbesondere internationale Auswertung von Tonaufnahmen braucht Rechtssicherheit. Nur mit einer Lizenz lässt sich rechtssicher auswerten. Um auf der sicheren Seite zu sein, raten wir dringend an, sich weiterhin an das etablierte Verfahren einer Lizenzierung zu halten und das Tonträgerherstellerrecht sowie das urheberrechtliche Bearbeitungsrecht zu lizenzieren.